



# GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/7000 | Fax: 04275/21810 | UID Nr. ATU25682204

E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

## **Betreff:**

Straßenrechtliche Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Gemeindestraße;  
Sanierung Straße Plaß – Phase 2

Freitag, 22. August 2025

Zahl: 612-1/1/2025

Auskünfte: Thomas Willegger

Telefon: 04275/7000-12

Email: [reichenau.bauamt@ktn.gde.at](mailto:reichenau.bauamt@ktn.gde.at)

## Verordnung

der Gemeinde Reichenau vom 22.08.2025, Zahl: 612-1/1/2025, mit welcher vorübergehende straßenpolizeiliche Maßnahmen zur Sicherung des Straßen-, Rad- und Fußgängerverkehrs aufgrund von „**Arbeiten auf oder neben der Gemeindestraße im Zuge der Erneuerung der Fahrbahn – bezüglich dem Bauvorhaben Sanierung Straße Plaß – Phase 2**“ verfügt werden.

Gemäß den Bestimmungen des § 90 Abs. 1 in Verbindung mit § 94d Z. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 52/2024, wird verordnet:

### § 1

Zum Zwecke der Durchführung von Straßensanierungsarbeiten durch die Firma Asphalt Ring Bau GmbH, vertr. durch DI Matthias Morak, Blintendorf 10, 9300 St. Veit an der Glan, werden für den Straßenabschnitt Plaß, im Bereich der Baustelle **von Mittwoch, den 27. August bis Dienstag, den 30. September 2025 bzw. bis zur Baufertigstellung** nachstehend angeführte straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

- a) **Fahrverbot (in beiden Richtungen)** (§ 52/1 der StVO 1960) – **an Werktagen während der Bauarbeiten von 07:00 bis 18:00 Uhr**
- b) **10 km/h** Geschwindigkeitsbeschränkung (§ 52/10a der StVO 1960) – an Werktagen außerhalb der Zeit der Bauarbeiten sowie an Sonn- und Feiertagen
- c) **10 km/h** Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung (§ 52/10b der StVO 1960) – an Werktagen außerhalb der Zeit der Bauarbeiten sowie an Sonn- und Feiertagen
- d) **Gefahrenzeichen „Baustelle“** (§ 50/9 der StVO 1960)

### § 2

Die Firma Asphalt Ring Bau GmbH, vertr. durch DI Matthias Morak, Blintendorf 10, 9300 St. Veit an der Glan, hat diese Verordnung gemäß den Bestimmungen des § 44 leg. cit. in Verbindung mit § 32 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 52/2024, durch Aufstellen der Straßenverkehrszeichen gemäß den Bestimmungen der StVO im Sinne der „Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau“ der „Österreichischen Forschungsgesellschaft Straßen-Schiene-Verkehr“ wie folgt kundzumachen:

### § 50/9 „Baustelle“

- Jeweils am Beginn bzw. Ende der Baustelle

### § 52/1 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“

- Jeweils am Beginn bzw. Ende der Baustelle

### § 52/10a „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ - 10 km/h

- Jeweils am Beginn der Baustelle

### § 52/10b „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ - 10 km/h

- Jeweils am Ende der Baustelle

### § 3

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird nach Entfernung derselben wieder unwirksam. Der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung ist der Gemeinde Reichenau anzuzeigen bzw. sind darüber im Bautagebuch Aufzeichnungen zu führen.

### § 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß den Bestimmungen des § 99 Abs. 3 StVO 1960 – StVO 1960, BGBl. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 52/2024, mit einer Geldstrafe bis zu € 726,00 oder im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.



#### **Ergeht an:**

1. Asphalt Ring Bau GmbH, Blintendorf 10, 9300 St. Veit an der Glan – **per Mail an: [office@asphaltring.at](mailto:office@asphaltring.at)**
  2. Polizeiinspektion Patergassen; per E-Mail
  3. FF Patergassen und FF Ebene Reichenau, per E-Mail
- Buchhaltung
  - zum Akt